

Infoblatt

Leistungsumfang der Grundbetreuung

Die Grundbetreuung der FBG umfasst folgende Leistungen:

- Uneingeschränkte Übernahme der Verkehrssicherungspflicht
- Auf Wunsch des Waldbesitzers findet einmal jährlich ein gemeinsamer Waldbegang statt
- Erstellen eines jährlichen schriftlichen Berichts
- Forstschutz: Jährlich ein Kontrollgang
- Festsetzung und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen bei Kalamitätsereignissen mit Information an den Waldbesitzer
- Erarbeiten von Vorschlägen über waldbauliche Maßnahmen
- Organisation der Holzernte, Kulturbegründung, Jungbestandspflege ohne verwertbaren Holzanfall
- Organisation von Schutzmaßnahmen der Kulturen (Wuchshüllen, Zaunbau, etc.)

• § 6 Kosten des Waldpflegevertrags

- Grundbetreuung: Die Kosten der Grundbetreuung des Waldpflegevertrags setzen sich wie folgt zusammen:
 - Grundbetreuung (fällt bis 1,0 ha immer an) 50,00 €/Jahr/ha
 - Jeder weitere angefangene Hektar:
 - Bis 5,0 ha gesamte Waldfläche 20,00 €/Jahr/ha
 - Über 5,0 ha gesamte Waldfläche 10,00 €/Jahr/ha
 - Bei nicht zusammenhängenden Flächen werden zusätzlich je Waldort/Waldfläche 20,00 €/Jahr Aufwandspauschale berechnet.
 - Alle Preise verstehen sich rein Netto zzgl. gesetzl. MwSt.
- Erweiterter Leistungsumfang: Die unter § 4 aufgeführten zusätzlichen Leistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundensatz beläuft sich auf 45,00 €/Std. zzgl. gesetzl. MwSt.

Erweiterter Leistungsumfang

Folgende Leistungen werden zusätzlich zur Grundbetreuung mit angeboten:

- Erweiterter Forstschutz: jährliche, anlassbezogene Kontrollgänge auf erkennbare Waldschäden (z. B. Borkenkäferbefall)
- Auszeichnen von Beständen
- Unterstützung bei Förderanträgen für die jeweils gültigen forstlichen Förderungen des Landes
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Walderschließung

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

Vertragsbeginn ist immer der 01. Januar des laufenden Jahres. Der Vertrag wird auf die Dauer von zehn Kalenderjahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern weder vom Waldbesitzer noch vom Betreuer keine Kündigung des Vertrags mindestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgt.